

Amt, Datum, Telefon

320 Ordnungsamt, 05.02.2019, 51-30 42
320.2

Drucksachen-Nr.

7998/2014-2020

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	21.02.2019	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	28.02.2019	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	28.02.2019	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	07.03.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.03.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018

Betroffene Produktgruppe

11.02.02.03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretungen (30.08., 06.09., 13.09.2018), HWBA 19.09.2018, Rat 27.09.2018, Drucksachen-Nr. 7086/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Brackwede nimmt zur Kenntnis ...

Die Bezirksvertretung Mitte empfiehlt dem Rat zu beschließen ...

Die Bezirksvertretung Jöllenbeck empfiehlt dem Rat zu beschließen ...

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen ...

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018.

Begründung:

Aufgrund der Änderung des Gesetzes für die Ladenöffnung NRW (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) musste 2018 die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von

Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen (OBVO) neu aufgestellt werden. Der Rat der Stadt Bielefeld hat diese am 27.09.2018 beschlossen. Der Beschluss beinhaltet auch ein Handlungskonzept, in dem das Verfahren geregelt ist, um nachträglich begründete Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe für die Öffnung von Verkaufsstellen zu ermöglichen. Danach können jährlich bis zum 31.10. sowie einmalig bis zum 31.03.2019 Anträge auf weitere Sonntagsöffnungen gestellt werden. Die Anträge sind über den Handelsverband Westfalen-Lippe in Bielefeld einzureichen, der die Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet koordiniert.

Am 08.11.2018 lag der Verwaltung ein Antrag von Bielefeld-Marketing vor auf eine Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen aus Anlass des Leinewebermarktes. Von der Werbe- und Interessengemeinschaft Brackwede e.V. (WIG) wurde mit E-Mail vom 29.10.2018 ein weiterer Antrag auf Sonntagsöffnung angekündigt. Der Antrag selbst ging erst 6 Wochen später am 11.12.2018 ein.

Um eine Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise rechtfertigen zu können hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG beispielhaft Sachgründe benannt, die geeignet sind, ein öffentliches Interesse an einer Verkaufsöffnung zu begründen.

Der Antrag für eine Sonntagsöffnung aus Anlass des Leinewebermarktes wurde mit dem Vorliegen der Sachgründe 1 und 2 begründet:

1. Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
2. Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes

Der Antrag der WIG bezog sich auf eine Veranstaltung „Frühling & Kunst in Brackwede“ und somit auf das Vorliegen des Sachgrundes 1.

Die Verwaltung hat für die beantragten Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen eine Abwägung der betroffenen Interessen und Rechtsgüter vorgenommen und dabei insbesondere geprüft, ob Charakter, Größe und Zuschnitt der jeweiligen Veranstaltung einen Sachgrund i.S. der Vorschrift darstellt und eine Ladenöffnung an einem Sonn- und Feiertag ausnahmsweise rechtfertigt. Bezüglich des Verfahrens und der rechtlichen Vorgaben wird auf die Beschlussvorlage mit der Drks-Nr. 7086/2014-2020 verwiesen.

Von den beiden Anträgen (s. Anlagen 2 und 3) konnte nur die Verkaufsöffnung aus Anlass des Leinewebermarktes in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen werden. Die Veranstaltung Leinewebermarkt rechtfertigt grundsätzlich die beabsichtigte Ladenöffnung in den vorgesehenen Straßenzügen. Insgesamt finden damit an 12 Sonntagen im Jahr Verkaufsöffnungen statt. Nach LÖG sind verteilt auf Bezirke jährlich 16 verkaufsoffene Sonntage möglich.

Die neu konzipierte Veranstaltung „Frühling & Kunst in Brackwede“ war unter Zugrundelegung der o.a. Kriterien für eine Ausnahmeregelung vom Sonn- und Feiertagsverbot nicht geeignet. Die Gründe dafür wurden den Antragstellern auf Einladung der Bezirksbürgermeisterin in einem gemeinsamen Gespräch am 16.01.2019 erläutert. An dem Gespräch teilgenommen haben neben der Bezirksbürgermeisterin der stellvertretende Bezirksbürgermeister, der Geschäftsführer des Handelsverbandes OWL, der 1. und 2. Vorsitzende der WIG sowie Vertreter/innen des Bezirksamtes und des Ordnungsamtes. Die WIG beabsichtigt für die Zukunft tragfähige Veranstaltungskonzepte zu entwickeln, die geeignet sind weitere verkaufsoffene Sonntage in Brackwede zu rechtfertigen.

Die rechtliche Bewertung der beiden Anträge ergibt sich aus Anlage 4.

Im Rahmen des nach § 6 Abs. 4 LÖG vorgesehenen Anhörungsverfahrens wurde folgenden Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- ver.di, DGB OWL
- Arbeitgeberverband Bielefeld, Wirtschaftsverband f. Handelsvermittlung (CDH) OWL

- Industrie- und Handelskammer OWL (IHK), Handwerkskammer OWL (HWK), Handelsverband OWL (HV)
- Ev. Kirchenkreis Bielefeld und Dekanat Bielefeld-Lippe

Das Dekanat Bielefeld-Lippe verweist auf die gemeinsame Stellungnahme des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld und des Dekanates Bielefeld Lippe vom August 2018, wonach sich die beiden Kirchen aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen aussprechen. Auch ver.di vertritt weiterhin eine ablehnende Position gegenüber Sonntagsöffnungen und trägt zwei weitere konkrete Kritikpunkte vor. Im 1. Entwurf konnte der Öffnungstag nur allgemein beschrieben werden als „Sonntag im Rahmen des Leinewebermarktes“. Aufgrund des kritischen Hinweises hat Bielefeld-Marketing nun die konkreten Termine für Sonntagsöffnungen aus Anlass des Leinewebermarktes in den Jahren 2019 – 2023 festgelegt. Dem Kritikpunkt wurde damit Rechnung getragen. Bezüglich des östlich der Herforder Str. gelegenen Öffnungsbereiches vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die vorgetragenen Hinweise in der rechtlichen Bewertung und Güterabwägung berücksichtigt wurden. Der Bereich wurde aufgrund der Zuwegung von den Parkhäusern, Parkplätzen und der Tiefgarage im Bereich Paulusstr., Kavalleriestr. und Kesselbrink einbezogen und ist auch in dem für den Weihnachtsmarkt geltenden Öffnungsbereich der aktuellen OBVO bereits enthalten.

Die Stellungnahmen von ver.di, Dekanat Bielefeld-Lippe, HWK, IHK sowie dem HV sind als Anlagen 5 – 9 beigefügt.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags in den Jahren 2019 – 2023 aus Anlass des Leinewebermarktes durch Ordnungsbehördliche Verordnung vor. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Änderungsverordnung sind gegeben.

Für den Stadtbezirk Jöllenbeck wird auf Antrag des 1. Vorsitzenden der Werbegemeinschaft Jöllenbeck (s. Anlage 10) der verkaufsoffene Sonntag im Juni aus Anlass des Erdbeerfestes gestrichen und die Ordnungsbehördliche Verordnung entsprechend geändert.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.